

AGO

Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften - Südtirol
Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirolo
Organisaziun Sindacala autonoma di enc locali - Südtirol

Jahrgang 21, Ausgabe 2

Dezember 2021

Poste Italiane SpA – Spedizione in Abbonamento Postale – 70% NE/sigla provincia autorizzazione Tassa pagata – taxe percue

Sprachrohr der Gemeindebediensteten, der Bediensteten der Altersheime und Bezirksgemeinschaften

IN DIESER AUSGABE

- Gruß des Landesvorsitzenden Dr. Andreas Unterkircher
- Parabel
- Dieses Jahr haben wir uns für Weihnachten entschlossen, AGO zwei gute Taten zu gönnen
- Patronat ENAPA
- Warum hat unsere AGO das Bereichsabkommen vom 01.09.2021 nicht unterschrieben?
- Kandidatenvorschlag für die Neuwahl der AGO-Organen im April 2022
- ISEE 2021: Benötigte Unterlagen
- Montegrotto Hotel Marconi – Termine 2022
- Wallfahrt nach Lourdes 2022
- NEUERUNG SANIPRO
- Schutz und Unterstützung der Mutterschaft und Vaterschaft
- Kurzinfos

Info

In caso di mancato recapito inviare al CPO di 39100 Bolzano per la restituzione

WICHTIGE INFO FÜR DIE AGO-MITGLIEDER

Ansprechpartner für Eure Bemühungen oder Sorgen sind folgende Kolleginnen und Kollegen, die in Eurem Einzugsgebiet unmittelbar zuständig sind und umgehend und unbürokratisch auf Eure Fragen eingehen können:

AGO-Sekretariat		Tel. 335 5312797
Dr. Andreas Unterkircher	Landesobmann	Tel. 335 6902375
Cristina Joppi	Vizeobfrau	Tel. 339 1880197
Johann Mayr	Vizeobmann	Tel. 347 3227232
Stefano Boragine	Landessekretär	Tel. 338 1742587
Dr. Karin Angerer	Landessekretariat	Tel. 335 1099309
Walter Casotti	Kulturreferat	Tel. 335 1099310
Bithja Crepaz	Gemeinde Algund	Tel. 338 5990071
Reinhard Verdroß	Pensionistenreferat	Tel. 348 4984753
BZG Überetsch/Unterland:	Stefano Boragine	Tel. 338 1742587
	Giovanett Thomas	Tel. 393 4445192
BZG Eisacktal:	Helmuth Sigmund	Tel. 393 9653623
BZG Salten/Schlern	Margareth Fink	margareth.fink@libero.it
Betr.f.Sozialdienste Bz	Sabine Obwexer	sabine13@hotmail.it
	Taez Ana Lucia	analudilian@yahoo.es
Gemeinde Ahrntal	Norbert Oberhollenzer	norbert@dnet.it
Gemeinde Bozen:	Daniela Mair	Tel. 333 7214181
	Wolfgang Kaserer	Tel. 347 7027923
		wolfgangkaserer52@gmail.com
Gemeinde Innichen:	Johann Mayr	Tel. 347 3227232
Gemeinde Kastelruth:	Dieter Tröbinger	Tel. 335 241680
Gemeinde Leifers:	Alessandro Fabrizi	alessandrofabrizi77@gmail.com
	Sigrid Pichler	sigridpichler567@gmail.com
Gemeinde Lajen	Eugen Plieger	Tel. 339 8828102
Gemeinde Prags:	Rupert Niederegger	niedrup@libero.it
Gemeinde Ratschings	Jovanka Leitner	Tel. 328 2816395
Gemeinde Ritten:	Dietrich Köllemann	Tel. 349 3217456
	Georg Lobis	Tel. 348 4924818
Gemeinde Stilfs:	Ruth Bernhart	ruth.bernhart@rolmail.net
Gemeinde St. Christina:	Gerda Runggaldier	gerda.runggaldier@gmail.com
Gemeinde Toblach:	Maria Taschler	Tel. 320 0725960
Gemeinde Waidbruck:	Manuela Mair	Tel. 338 8550018

IMPRESSUM: AGO-Info erscheint trimestral **Redaktion:** Dr.Andreas Unterkircher, Stefano Boragine, Dr. Karin Angerer, Cristina Joppi, Walter Casotti, **Verantwortlicher Direktor:** Sabine Pichler **Registrierung:** Gericht Bozen Nr. 1/2000 v. 16.02.2000/ **Druckerei:** Europrint, Brixen - Auflage dieser Nr. 1000 Es wird eigens darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Bezeichnungen (z.B. GewerkschafterIn, Bedienstete) sich ohne jeden Unterschied auf Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts beziehen.

GRUSS DES LANDESVORSITZENDEN DR. ANDREAS UNTERKIRCHER



Zu Beginn gleich das neue Passwort ab Jänner 2022 für den Mitgliederbereich auf unserer Homepage: AGO-2022.

Am Ende des laufenden Jahres können wir als Autonome Gewerkschaftsorganisation AGO mit gemischten Gefühlen auf ein **zufriedenstellendes Jahr** zurückblicken, aber nicht ohne Sorgen in eine **unsichere Zukunft** schauen.

Ob wir nun das Glas halb voll oder halb leer sehen, hängt von den verschiedenen Gesichtspunkten ab. Mit der Entwicklung unserer **Mitgliederzahlen** können wir auf jeden Fall zufrieden sein. Im Jahr 2021 konnte die Tausender-Schwelle bei den aktiven Mitgliedern überwunden werden, also ohne unsere unterstützenden Mitglieder und jene im Ruhestand. Für diesen Anstieg der Mitglieder verdienen besonders unsere beiden Angestellten Dr. Karin Angerer und Landessekretär Stefano Boragine Lob und Anerkennung. Auch unseren PersonalvertreterInnen vor Ort in den einzelnen Körperschaften danke ich für ihren Einsatz zum Wohle unserer Gewerkschaftsfamilie. Ich freue mich über jedes einzelne neue AGO-Mitglied und über den neuen Höchststand bei den Mitgliederzahlen. Dafür bedanke ich mich bei allen recht herzlich. Natürlich werden wir auch weiterhin alle unsere Mitglieder tatkräftig unterstützen und in Problemfällen begleiten.

Sicher nicht positiv ist wohl auch weiterhin das „**Corona-Virus**“ in unserem Alltag. Dass der Krisennotstand immer wieder verlängert wird und von verschiedenen Seiten auch bewusst zur **Einschränkung unserer Rechte missbraucht** wird, sehen wir längerfristig sehr kritisch. Die Gesellschaft wird auch durch die Maßnahmen unserer

politisch Verantwortlichen gespalten. Wir hatten eigentlich gehofft, dass unsere „VolksvertreterInnen“ den Ernst der Lage erkannt hätten, als sie von den Regierungsgebäuden Applaus für die systemrelevanten Berufsgruppen gesendet haben. Was konnten diese Bediensteten z.B. in den Sozial- und Gesundheitsdiensten an Anerkennung bisher erfahren? Mit Ausnahme einer einmaligen Prämie müssen diese Angestellten weiterhin mit den mickrigen Löhnen zurechtkommen – **eine echte Enttäuschung**. Wollen unsere politisch Verantwortlichen in Südtirol wirklich diese Berufsgruppen aufwerten und entsprechend anerkennen, dann müssen zuerst einmal die Gehälter um mindestens 500 Euro im Monat angehoben werden. Wie wollen wir diese Bediensteten in Südtirol halten, wenn das benachbarte Ausland mit entsprechenden Entlohnungen und noch weiteren Vorteilen lockt? Sicher werden mit höheren Löhnen auch nicht alle zufriedengestellt, aber die gerechte Entlohnung ist in der heutigen neoliberalen Gesellschaft nun einmal vorrangig. Diese Gesellschaftsform wurde schließlich auch von unseren „VolksvertreterInnen“ so geformt und gefördert. Schließlich haben sich diese unsere Politiker ja sogar in der jetzigen Krisenzeit eine unverhältnismäßig hohe Gehaltserhöhung und -nachzahlung genehmigt, wirklich zum „...“.

Noch ein Wort zu den „**Corona-Prämien**“: dass der Südtiroler Gemeindenverband zuerst den BÜKV vom Dezember 2020 mit entsprechenden einmaligen Prämien von 750 Euro mitunterzeichnet, und dann ein

Rundschreiben an die Körperschaften zur restriktiven Anwendung dieser Sonderprämien verschickt, finden wir beschämend. Deshalb loben und danken wir jenen VerwalterInnen in den einzelnen Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Altersheimen, welche trotz dieser Anweisungen „von oben“ den eigenen MitarbeiterInnen diese Prämien gewährt haben. Auch daran erkennen wir die Wertschätzung und Anerkennung der eigenen Bediensteten.

Ebenso befremdend finden wir das **Verhalten des Südtiroler Gemeindeverbandes** auch bei der Nichtanwendung von mitunterzeichneten Kollektivverträgen. So verlangen wir schon seit längerem, dass uns als Gewerkschaft, wie in den Verträgen vorgeschrieben, die Rundschreiben des Gemeindeverbandes, welche das Personal betreffen, zugeschickt werden. Bisher erhielten wir in der ersten Jahreshälfte durch die Intervention unseres Anwaltes ein einziges Rundschreiben zugestellt; seither werden wir wieder ignoriert. In diesem Zusammenhang können wir die Landesverwaltung loben, welche die eigenen **Rundschreiben** auch immer den Gewerkschaften übermittelt. Anstatt eine echte und fruchtbringende Sozialpartnerschaft zu pflegen, sind wir als Gewerkschaft für den Gemeindeverband wohl immer noch ein „rotes Tuch“. Dies scheint besonders für den Präsidenten des Gemeindeverbandes zuzutreffen, denn obwohl im Kollektivvertrag festgehalten ist, dass z.B. der Beitrag der Bediensteten an der **Mensa** mit dezentralem Abkommen zwischen 1 und 4 Euro festzulegen ist, teilt er uns mit, dass in seiner Heimatgemeinde mit Beschluss des Gemeindevorstandes 3 Euro festgelegt worden sind (ohne über-

haupt die Gewerkschaften zu konsultieren). Anscheinend fehlt hier das Grundverständnis von Sozialpartnerschaft.

Natürlich wirbelt der Krisennotstand auch unsere zukünftigen Planungen durcheinander. Glücklicherweise konnten wir unsere Landesversammlung auch dieses Jahr in Anwesenheit durchführen. Dieses wichtigste Organ unserer Gewerkschaft stellt die Weichen für unsere Zukunft und kontrolliert mit der Genehmigung von Haushalt und Abschlussrechnung unsere Arbeit.

Im kommenden **Jahr 2022** steht auch wieder die **Neuwahl aller Gewerkschaftsorgane** an. Dementsprechend ersuche ich alle engagierten MitarbeiterInnen in den Körperschaften für die verschiedenen Aufgaben in unserer Gewerkschaft zu kandidieren. Interessierte melden sich einfach über unsere Zugänge (Telefon, Mail, SMS, WhatsApp, usw.)

Unser Kulturreferent Walter Casotti wird sich auch im kommenden Jahr bemühen, **Termine für unsere Fahrten** in die Kulturhauptstädte Europas zu finden. Leider erlaubt uns das Virus auch in diesem Fall keine längerfristige Planung. Wir halten unsere Mitglieder über unsere Medien am Laufenden. Auch die **Wellnesstage in Montegrotto** bieten wir weiterhin an, jetzt im **Hotel Marconi** zu einem Vollpensionspreis von 65 Euro (Doppelzimmer) oder 75 Euro (Einzelzimmer). Wer nicht autonom anfährt, kann die Reisettermine in dieser Ausgabe wahrnehmen.

Im kommenden Jahr wird auch wieder der **Steuerbeistand (Steuererklärung Modell 730/2022)** sichergestellt und zugesichert. Neben einer möglichen Online-Abwicklung der Steuererklärung (einscannen und zusen-

den der Unterlagen) wird der Dienst direkt vor Ort in den Körperschaften angeboten. Ich bedanke mich bei unseren Kontaktpersonen Siegfried, Reinhard, Cristina, Sepp, Felix und Dieter für die geleisteten Dienste.

Zum Vorteil unserer Mitglieder konnte auch die **Versicherung** zur Deckung der **groben Fahrlässigkeit** mit der Gesellschaft ITAS verlängert werden. Mit einem kleinen jährlichen Unkostenbeitrag kann sich jedes AGO-Mitglied diese Möglichkeit sichern. Die Polizze scheut keine Konkurrenz und wird im Sinne größtmöglicher Transparenz auf unserer Internetseite veröffentlicht. Als Landesvorsitzender lege ich allen unseren Mitgliedern diese Versicherung ans Herz.

PARABEL

Wenn du einen Frosch nimmst, ihn in einen Topf mit Wasser legst und auf das Feuer stellst, wirst du etwas Interessantes beobachten. Der Frosch passt sich an die Wassertemperatur an, bleibt im Wasser und passt sich weiter an den Temperaturanstieg an. Wenn das Wasser kocht, will die Kröte aus dem Topf springen, aber sie kann nicht, weil sie zu schwach und müde ist von all der Anstrengung, die sie unternommen hat, um sich an die Temperatur anzupassen. Manche würden sagen, dass das kochende Wasser die Kröte tötete, aber was die Kröte tötete, war ihre Unfähigkeit zu entscheiden, WANN sie herausspringen sollte. **Hören Sie also auf, sich an schlechte Situationen am Arbeitsplatz und viele andere Dinge, die Sie „aufheizen“, „anzupassen“.**

Zum Abschluss bedanke ich mich bei allen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen und für die **Treue zur AGO**. Den einzelnen Funktionären in den Gewerkschaftsgremien danke ich für die gute Zusammenarbeit und für die fruchtbringenden Leistungen zum Wohle unserer Gewerkschaft. Sie werden auch die Weihnachtspräsente überreichen – über den Sinn und Zweck dieser Geschenke siehe den Beitrag in dieser Ausgabe.

Ich wünsche allen noch eine besinnliche Adventszeit, gesegnete Weihnachten und alles Gute, besonders die notwendige Gesundheit im neuen Jahr 2022.

**In Verbundenheit
Euer Landesobmann**

Wenn man sich ständig anpasst, läuft man Gefahr, innerlich zu „sterben“. Steigen Sie aus, solange Sie noch können.

Mit diesem Grundsatz des Philosophen Noam Chomsky wollen wir sagen, dass wir als Gewerkschaft AGO immer da sind, um Ihnen konkret zu helfen, aus dem „Topf“ zu kommen!



DIESES JAHR HABEN WIR UNS FÜR WEIHNACHTEN ENTSCHLOSSEN, AGO ZWEI GUTE TATEN ZU GÖNNEN

- ein Krankenhaus in Kenia unterstützen: Der Schlüsselanhänger ist von den Frauen des Stammes der Samburu aus dem Gebiet Maralal in Kenya gefertigt worden. Die Einnahme unterstützt die Instandhaltungskosten des lokalen Krankenhauses mit ca. 200 Betten. Maralal ist ein sehr armes Gebiet, in welchem die Bevölkerung, welche vorwiegend aus Nomaden besteht, aufgrund ständiger Trockenheit von der Hungersnot heimgesucht wird. Dieses Krankenhaus ist von großer Bedeutung und lebenswichtiger Bezugspunkt für die Bevölkerung.

- wir leisten unseren Beitrag zum Umweltschutz: indem wir unser gutes und gesundes Südtiroler Wasser aus einer schönen AGO Glasflasche während der Arbeit trinken, gehen wir am Arbeitsplatz mit gutem Beispiel voran, leisten unseren Beitrag zum Umweltschutz und erinnern daran, dass 1000 Liter Leitungswasser genauso viel kosten wie drei Liter Mineralwasser aus der Flasche.

AGO Landesobmann
Dr. Andreas Unterkircher



Kostenloser Dienst für alle Bürger
Bürozeiten: MO-FR: 08:00-12:00 +
DO Nachmittag: 14:30-16:00Uhr

Bezirksbüro Bozen
K.M.-Gamper-Straße 10 - 39100 Bozen
enapa.bozen@sbb.it
Tel 0471 999449

Bezirksbüro Neumarkt
Ballhausring 12 - 39044 Neumarkt
enapa.neumarkt@sbb.it
Tel. 0471 829420

Bezirksbüro Schlanders
Dr.-Heinrich-Vögele-Str. 7
39028 Schlanders
enapa.schlanders@sbb.it
Tel. 0473 737 820

Bezirksbüro Meran
Schillerstraße 12 - 39012 Meran
enapa.meran@sbb.it
Tel. 0473 213420

Bezirksbüro Vahrn/Brixen
Konrad-Lechner-Straße 4/A - 39040 Vahrn
enapa.brixen@sbb.it
Tel. 0472 262420

Büro Sterzing
Jaufenpass-Straße 109 - 39049 Sterzing
sterzing@sbb.it
Tel. 0472 767758

Bezirksbüro Bruneck
St.-Lorenzner-Straße 8/A - 39031 Bruneck
enapa.bruneck@sbb.it
Tel. 0474 556820

WARUM HAT UNSERE AGO DAS BEREICHSABKOMMEN VOM 01.09.2021 NICHT UNTERSCHRIEBEN?

Unsere Mitglieder werden sich vielleicht fragen, warum wir als AGO das vom Gemeindenverband verschickte Bereichsabkommen vom 1.9.2021 nicht mitunterzeichnet haben? Dafür teilen wir im Folgenden unsere Gründe mit, damit alle Bediensteten besser über dieses Abkommen Bescheid wissen.

Artikel 2 des Abkommens legt die Aufgabenzulagen für die gemeinsame Führung von Diensten fest. Hier haben wir die Vertragspartner darauf hingewiesen, dass mit diesem Artikel in Zukunft einige Bedienstete sogar eine niedrigere Aufgabenzulage erhalten als bisher, obwohl sich die Zusammenarbeit auf mehrere Gemeinden ausgedehnt, und deshalb der Arbeitsaufwand stark angestiegen ist. Im letzten Absatz des Artikels 2 wird zudem festgehalten, dass der Gemeindepolizeidienst von dieser Regelung ausgenommen ist. Eine solche Ungleichbehandlung von Bediensteten kann von uns nicht akzeptiert werden.

Artikel 3 betrifft die Aufgabenzulage für die Gemeindepolizei. Hier können wir nicht akzeptieren, dass eine bereits vor Jahren zuerkannte Zulage von zukünftigen Lohnerhöhungen „aufgesaugt“ werden soll. Eine derartige Diskriminierung einer Berufsgruppe können wir absolut nicht befürworten.

Diese Maßnahme fördert die Missgunst unter den Bediensteten und trägt sicher nicht zu einem besseren Arbeitsklima bei. Auch der Passus im letzten Absatz widerspricht jedweder Sozialpartnerschaft, wenn das Inkrafttreten von Vertragsbestimmungen vom Wohlwollen der Verwaltungen abhängig gemacht wird.

Mit Artikel 4 (Mensa) wird die Anwendung einer Bestimmung des BÜKV kurzerhand auf den 31.12.2021 verschoben, obwohl die Regelung schon im Dezember 2020 unterzeichnet worden ist. Wir fragen uns wohl zu Recht, warum der BÜKV vom Jahresende 2020 bisher nicht von allen Körperschaften umgesetzt worden ist? Zudem widerspricht der gegenständliche Artikel dem BÜKV und den staatlichen Vorgaben zum Mensadienst. Abschließend weisen wir noch auf eine grobe Missachtung der Sozialpartnerschaft und auf das gewerkschaftsfeindliche Verhalten durch den Südtiroler Gemeindenverband hin: nicht alle Gewerkschaften wurden zu einem „Geheimtreffen“ eingeladen, mit welchem sich anscheinend eine Mehrheit für die Unterzeichnung des gegenständlichen Bereichsabkommens finden ließ.

Der AGO-Landesvorsitzende
Dr. Andreas Unterkircher

Kandidatenvorschlag für die Neuwahl der AGO-Organe im April 2022

Liebes Mitglied, nächstes Jahr steht wieder die Wahl alle Gewerkschaftsorgane an. Dies ist eine der wichtigsten Gelegenheiten, um aktiv am Gewerkschaftsleben teilzunehmen. Bis Ende Februar 2022 können entsprechende Kandidatenvorschläge für die einzelnen Gremien eingereicht werden. Die Wahl und Abgabe der Stimmzettel ist dann bis zur Landesversammlung am 20. April 2022 möglich. Im Sinne unserer Satzungen werden der Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht neu gewählt. **Willst du dich gewerkschaftlich einbringen? Dann melde dich einfach im Büro oder über Mail und stelle dich zur Wahl. Wir freuen uns über jeden Anruf.** Unsere AGO sieht eine Bereicherung darin, wenn Mitglieder Informationen ihres Arbeitsalltags in die Gewerkschaftsarbeit einbringen.

VIDEOÜBERWACHUNG

Die Gewerkschaft AGO wurde vom Betrieb für Soziale Dienste in Bozen in die Ausarbeitung ein dezentrales Abkommen für die Einführung von Videoüberwachungssystemen innerhalb der Seniorenwohnheimen, Behinderteneinrichtungen und verschiedenen sozialen Strukturen einbezogen. Die Gründe, die uns bei den verschiedenen Treffen und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften genannt wurden, sind: Schutz der Personen, die in den Einrichtungen wohnen und die die Dienste nutzen, Sicherheit des Arbeitsumfeldes und Schutz des öffentlichen Eigentums und der Immobilie. In der Vergangenheit gab es in einigen italienischen Seniorenwohnheimen Fälle von Missbrauch und Misshandlungen an Heimbewohnern, Diebstahl und Sachbeschädigung. Aus diesem Grund wird seit einiger Zeit auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Sicherheit und das Wohlbefinden der in diesen Einrichtungen untergebrachten älteren und behinderten Menschen zu gewährleisten. Es sei daran erinnert, dass bereits das Jobs Act Änderungen des Art. 4 des Arbeitnehmerstatuts (audiovisuelle Geräte) vorgenommen hat, der zum Teil das Recht auf Privatsphäre des Arbeitnehmers und das Verbot der Fremdüberwachung von Arbeitnehmern durch die Gewährung der Einführung von audiovisuellen Geräten aus organisatorischen Gründen, Produktion, Arbeitssicherheit und Unternehmensvermögen aufweicht. Im Mai 2019 befasste sich der italienische Senat mit dem Gesetzentwurf Nr. 264 zum Thema Videoüberwachung in Einrichtungen, die persönlichen Dienstleistungen an Menschen anbieten, der einen größeren Schutz gewährleisten soll: Schutz der Gesundheit älterer Men-

schen vor möglichem Missbrauch/Gewalt durch die MitarbeiterInnen, verschlüsselte Bilder, die nur für die Polizei sichtbar sind, keine Kontrollfunktion über die Arbeit der MitarbeiterInnen, die Einbeziehung der Angehörigen und gesetzlichen Vertreter der Heimbewohner, Schaffen eines Vertrauensverhältnis zwischen den verschiedenen Beteiligten. Wir sind der Meinung, dass so das restriktive Gesetz, dass nur die Polizei die Bilder auswerten darf und den Arbeitgebern jede Art von Zugang zu den Unterlagen verbietet, es auch ermöglichen würde, die Ehre und die Professionalität aller Beschäftigten im Sozial- und Gesundheitswesen zu schützen und jeglichen Zweifeln oder möglichen Beschuldigungen ein Ende zu setzen. Es ist zu erwähnen, dass für den Fall, dass es zu keiner Einigung mit den Gewerkschaften kommt, der Arbeitgeber eine Genehmigung beim lokalen Arbeitsinspektorat anfordern kann.

Als Gewerkschaftsorganisation glauben wir, dass es in Arbeitsbereichen, in denen vor allem die Beziehung im Vordergrund steht, speziell in Seniorenwohnheimen, auf die Qualität der Beziehung zwischen den Parteien ankommt. Die Videoüberwachung könnte zu einem durchaus bedenklichen Weg werden. Sie könnte kontraproduktiv auswirken, da Verdächtigungen in die Strukturen Einzug nehmen. Die finanziellen Mittel für die Videoüberwachung sollten stattdessen in die kontinuierliche Schulung des Personals fließen, um eine Kultur des Dialogs und eines kontinuierlichen, strukturierten Austausches unter den Mitarbeitern, den Bewohnern, den Angehörigen und den Führungskräften zu fördern.

KONTAKTIEREN SIE UNS



Anfahrt:

Innsbruckerstr. 25, 2. Stock, Bozen: Das Büro befindet sich im **Kampillcenter** und ist wenige Autominuten vom Stadtzentrum und der Autobahnausfahrt Bozen Nord entfernt. Es befindet sich direkt neben der Rundfunkanstalt Südtirol 1. Für Ihren PKW gibt es **ausreichend Parkplätze** vor dem Gebäudeeingang. Die **Buslinien 1 oder 6 oder 9** führen Sie vom Perathonerplatz oder Zugbahnhof bis zur Kohlererseilbahn (und wieder zurück), von wo aus Sie nach wenigen Minuten zu Fuß das Kampill Center erreichen. Eine Rad- und Fußgängerbrücke verbindet den Radweg mit dem Gewerbegebiet „Kampill-Center“.

ISEE 2021: BENÖTIGTE UNTERLAGEN

SBB-Patronat ENAPA | Stand 07/12/2020

Die ISEE wird für alle Personen laut Familienbogen abgefasst!

1. Anagraphische Daten:

- Identitätskarte des Antragstellers
- Steuernummern aller Familienmitglieder (Gesundheitskarte)
- Eigenerklärung zur Familienzusammensetzung laut Familienbogen
- Wohnadresse
- Falls in Miete: Kopie des Mietvertrages mit den Registrierungsdaten und Jahresbetrag der Miete laut Vertrag
- Bei Trennung: Trennungsurteil bei getrennten Paaren

- Bei Invaldität: Bescheinigung über Invaldität oder Pflegebedürftigkeit (Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen für den Invaliden: Betrag der Ausgaben im Vorjahr)
- Für Nicht-Italienische-Staatsbürger: Aufenthaltsgenehmigung

2. Finanzvermögen (Stand 2019)

- Konten, Sparbücher, aufladbare Zahlkarten mit IBAN:
 - Bezeichnung und Steuernummer der Bank oder Post
 - Saldo am 31/12/2019 und Durchschnittsaldo 2019¹

¹ Sollte im Jahr 2019 in Geldanlagen und/oder Immobilien investiert worden sein, kann diese Investition abgezogen werden. Es wird der Wert dieser Investition benötigt.

- Sonstige Geldanlagen mit Wert zum 31/12/2019²
 - Bezeichnung und Steuernummer der Bank oder Post
 - Wert der Geldanlage am 31/12/2019
 - Aufladbare Kreditkarten
 - Wertpapierkonten
 - Investmentfonds
 - Obligationen
 - Aktien
 - Staatspapiere
 - Vermögensverwaltungen
 - Kapitallebensversicherungen usw.
- Bei Einzelunternehmen bzw. Beteiligungen an Gesellschaften (die Daten sind vom Wirtschaftsberater zu liefern):
 - Mit ordentlicher (doppelter) Buchführung: Nettovermögen lt. Bilanz
 - Mit einfacher Buchführung: Warenbestand und Wert der abschreibbaren Anlagegüter zum Stand 31/12/2019

3. Immobilienvermögen (Stand 31/12/2019)

- Gebäudekatasterauszug
- Grundkatasterauszug
- Baugrund (jeweils der IMU-Wert dieser Immobilien)
- Darlehensvertrag und Restbetrag des Darlehens auf die jeweilige Immobilie zum 31/12/2019
- Bei Immobilien im Ausland den Wert laut IVIE

4. Einkommen (Jahr 2019):

- Steuererklärung Modell 730 und/oder Modell UNICO mit Einkommen 2019
- Modell CU 2020 (Produktionsprämie!)
- Einkommen, die nicht in der Steuerklärung

aufscheinen (Voucher, Einkommen aus so-zial nützlichen Tätigkeiten (LSU), Haustürverkäufern

- Einkommen der begünstigten Besteuerung (Jung-/Neuunternehmer, „Cedolare secca“)
- Einkommen aus Zusatzrentenfonds nur wenn in Rentenform

Steuerfreie Einkommen, entsprechende Bescheinigungen über:

- Studienbeihilfen (alle!)
- Einkommen, die nicht zum besteuerten Einkommen zählen (Rückkehrer, Amateursportler, Grenzpendler, Diplomaten einkommen)
- IRAP-Erklärung bei Landwirten: IQ 68 (settore agricolo bzw. IP72 (bei Gesellschaften)
- Vorsorge-, Fürsorge- und Entschädigungsbeiträge, die nicht vom INPS ausbezahlt werden³, Beispiele:
 - Landesfamiliengeld, Landeskindergeld, Staatliches Familiengeld
 - Sozialleistungen vom Land, Sozialleistungen von Berufskassen
- Auslandseinkommen, wenn ausschließlich im Ausland besteuert
- Unterhaltszahlungen für Kinder (Erhaltene bzw. bezahlte Summen)

5. Fahrzeuge (Stand Abfassung ISEE-Erklärung):

- Kennzeichen jedes Fahrzeuges der Familienmitglieder für :
 - Auto und Motorrad über 500ccm
 - Schiffe über 24 Meter Länge (= Nave) und Boote von 10 bis 24 Metern Länge (=Imbarcazione di diporto)

² Zusatzrentenfonds und individuelle Rentensparpläne sind ausgenommen.

³ Nicht anzugeben: Spesenrückvergütungen, Dienstgutscheine, Beitragsreduzierungen (Gas- Strom), Pflegegelder, Vergütungen an Pflegeeltern

MONTEGROTTO HOTEL MARCONI – TERMINE 2022

06.02.2022 – 10.02.2022
27.02.2022 – 03.03.2022 <small>Faschingsferien</small>
26.06.2022 – 30.06.2022
17.07.2022 – 21.07.2022
06.11.2022 – 10.11.2022
20.11.2022 – 24.11.2022

Hin- und Rückfahrt mit AGO

Gesamtpreis einschließlich Fahrt - 280,00 Euro Ein- und Ausstieg entlang der Brennerautobahn A22; Start am Sonntag mittags mit Ankunft in Montegrotto um ca. 15,00 Uhr (so können alle noch bis zum Abendessen um 19,30 Uhr in die Thermal-Schwimmbäder). Rückfahrt am Donnerstag nach dem Mittagessen (vormittags wird die Möglichkeit zum Besuch des Wochenmarktes angeboten) mit Ankunft in Bozen gegen 16,30 Uhr. **Vormerkungen** nur beim AGO-Vorsitzenden Andreas Unterkircher andreasunterkircher@virgilio.it Telefon: 335 6902375

Vollpensionspreis bei Eigenanreise und einer Mindestaufenthaltsdauer von 4 Nächten von 65 Euro pro Person und Tag. Das Hotel liegt am Rande der Stadt mitten im Grünen und verfügt über 4 Schwimmbäder mit Thermalwasser mit unterschiedlichen Temperaturen. Getrennt zu bezahlen sind nur die Getränke beim Mittag- und Abendessen sowie die Aufenthaltssteuer (1,50 Euro pro Tag und Person). Der Zeitraum von Ostern, Weihnachten und Neujahr ist vom Angebot ausgeschlossen.

Vormerkung siehe oben!



WALLFAHRT NACH LOURDES 2022

Vom 31.07. bis 10.08.2022

Hinfahrt mit Übernachtung in der Provence; Aufenthalt in Lourdes im Hotel Etoile mit Vollpension um 65 Euro pro Person und Tag; Tagesausflug in die Pyrenäen und an die Atlantikküste; Rückfahrt mit Übernachtung entlang der Riviera. Fahrtkostenbeitrag im Kleinbus ca. 150 Euro. Hotel und Übernachtung bezahlt jeder selbst.

Vormerkungen nur beim AGO-Vorsitzenden Andreas Unterkircher
andreasunterkircher@virgilio.it
Telefon: 335 6902375



NEUERUNG SANIPRO

Die wichtigsten Neuigkeiten zum Gesundheitsfonds SaniPro 2022

Am 01.01.2022 tritt die neue Geschäftsordnung von SaniPro mit folgenden wichtigen Neuerungen in Kraft: Die darin vorgesehenen Leistungen werden unmittelbar von SaniPro selbst erbracht. Die Rückerstattung von Gesundheitskosten, die den Leistungsempfängern ab dem 01.01.2022 entstehen, kann direkt bei SaniPro unter Beachtung der im nachfolgenden Punkt genannten Angaben beantragt werden. Kostenerstattungsanträge für Rechnungen, die bis einschließlich 31.12.2021 ausgestellt werden, sind weiterhin an die Versicherungsgesellschaft UniSalute zu richten. bis 31.12.2021 (Rechnungsdatum) Leistungserbringung und Antragsbearbeitung durch Unisalute; ab 1.1.2022 (Rechnungsdatum) Leistungserbringung und Antragsbearbeitung durch SaniPro. Das Portal MySaniPro erkennt die Zuordnung automatisch anhand des Rechnungsdatums.

Leistungsbeantragung – Verfahren und Fristen

Die Leistungen für 2022 bleiben unverändert. Die Kostenerstattungsunterlagen für Rechnungen, die ab dem 01.01.2022 ausgestellt werden, können bei SaniPro ausschließlich unter Nutzung einer der folgenden Kanäle eingereicht werden:

- a) online über das Portal MySaniPro,
- b) persönlich, in einem verschlossenen Umschlag, am Betriebssitz von SaniPro,
- c) per Einschreiben mit Rückschein oder Kurier, in einem verschlossenen Umschlag, am Betriebssitz von SaniPro.

Die vollständigen Kostenerstattungsunterlagen müssen SaniPro spätestens innerhalb 30. Juni des Jahres eingereicht werden, das auf das Ausstellungsdatum der Rechnung, für die die Rückerstattung beantragt wird, folgt. Ab dem 01.11.2021 finden Sie SaniPro unter folgender Adresse:

Waltherplatz 2, 39100 Bozen
Tel. 0471 180 00 80 oder

info@saniopro.bz <https://saniopro.bz>

SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG DER MUTTERSCHAFT UND VATERSCHAFT

Rechtsquelle	Bereichsübergreifender Kollektivvertrag 2005-2008 (Alternative 1)		BÜKV 2005-2008 (Alternative 2)
Bezeichnung	a) „Elternzeit“ (Art 42) Innerhalb des 12. Lebensjahres	b) „Wartestand für Personal mit Kindern“ (Art.50) Innerhalb des 12. Lebensjahres	„Freistellung aus Erziehungsgründen“ (Art.52)
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Monate Mutter • 3 Monate Vater • und weitere 5 Monate für ein weiteres Elternteil • Total max. 11 Monate • Bei nur einem Elternteil: 11 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • Max 24 Monate innerhalb des 12. Lebensjahres des Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> • 24 Monate unmittelbar nach Beendigung der Mutterschaft bzw. Vaterschaft <p>bei Mehrlingsgeburten für jedes weitere Kind nach dem ersten: 12 Monate</p>
	Die Elternzeit und der Wartestand dürfen zusammen max. 31 Monate für jedes Kind betragen		
Teilbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • bei 2 Elternteilen: max 7 Abschnitte • bei 1 Elternteil: max 6 Abschnitte 	darf in max. 2 Abschnitte aufgeteilt werden. Bei Unterbrechung muss eine eff. Dienstleistung von 6 Monaten zwischen dem 1. und 2. Abschnitt liegen	nicht möglich
Besoldung	<ul style="list-style-type: none"> • Für 8 Monate zu 30% • 9.-11. Monat zu 20% • Bei nur einem Elternteil, Behinderung des Kindes oder Mehrlingsgeburten: 30% für den gesamten Zeitraum 	unbezahlter Wartestand	24 Monate zu 30%
mögliche Alternativen	keine	Teilzeit (min 50%) anstelle des Wartestandes	keine
Unterbrechungen	Erkrankung des Elternteiles von mehr als 8 aufeinander folgenden Tagen	Nachträglich eingetretene Mutterschaft Wenn nachträglich und nachweislich triftige und unvorhersehbare Gründe eingetreten sind, kann der Wartestand auf Antrag unterbrochen werden,	Bei nachträglich eingetretener Mutterschaft bzw. Vaterschaft, wobei der vordem verbliebene Zeitraum sofort nach Beendigung der obligatorischen Mutterschaftszeit genommen werden muss,

		<p>dann besteht aber kein Anspruch mehr auf den verbliebenen Teil</p> <p>Bei schwerer Krankheit der Mutter bzw. Vaters, die die Möglichkeit der Betreuung von Minderjährigen beeinträchtigt, ab dem 3. Monat nach erfolgter Feststellung der Krankheit, wobei der Restzeitraum nicht verfällt</p>	<p>da er sonst verfällt.</p> <p>Bei schwerer Krankheit der Mutter bzw. Vaters, die die Möglichkeit der Betreuung von Minderjährigen beeinträchtigt, ab dem 3. Monat nach erfolgter Feststellung der Krankheit, wobei der Restzeitraum nicht verfällt</p>
Anspruchsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> Das gesamte Personal 	<p>Auch Personal mit befristetem Arbeitsvertrag sofern dieses:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein Dienstalter von wenigstens 3 Jahren und einem Auswahlverfahren die Eignungsprüfung für die jeweilige Einstellung erlangt hat oder Ein Dienstalter von mindestens 4 Jahren und nicht die Möglichkeit hatte an einem Auswahlverfahren zur Aufnahme in den Dienst teilzunehmen hatte 	<p>Auch Personal mit befristetem Arbeitsvertrag sofern dieses:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein Dienstalter von wenigstens 3 Jahren und einem Auswahlverfahren die Eignungsprüfung für die jeweilige Einstellung erlangt hat oder Ein Dienstalter von mindestens 4 Jahren und nicht die Möglichkeit hatte an einem Auswahlverfahren zur Aufnahme in den Dienst teilzunehmen hatte
Entrichtung der Pensionsbeiträge zu Lasten der Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ersten 6 Monate 100% ab 7. Monat 30% 	100%	<ul style="list-style-type: none"> ersten 6 Monate 100% ab 7. Monat 30%
Anrechnung für den Anstieg in der dienstrechtlichen Stellung und Besoldung	ja	nein	<ul style="list-style-type: none"> für ein Kind zur Gänze für jedes weitere Kind im Ausmaß von 8 Monaten
Anrechnung für Ferien und 13. Gehalt	nein	nein	nein
Vorankündigung	<ul style="list-style-type: none"> 15 Tage vor Antritt falls kürzer als 1 Monat 30 Tage vor Antritt falls länger als 1 Monat 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Tage vor Beginn 	<ul style="list-style-type: none"> 30 Tage vor Beginn

**Stillzeiten: BÜKV Art.46. 1:
Gesetzvertretende Dekret Nr. 151 vom
26.03.2001, Art. 39**

Während des ersten Lebensjahres des Kindes hat die berufstätige Mutter Anrecht auf zwei Ruhestunden täglich, sofern die Tagesarbeitszeit 6 Stunden übersteigt. Bei einer Tagesarbeitszeit von unter 6 Stunden beträgt die Ruhezeit nur eine Stunde. Die Ruhezeit (= Stillzeit) kann entweder in zwei Abschnitten oder ungeteilt zu Beginn, während oder am Ende der Arbeitszeit beansprucht werden. Im Falle einer Mehrlingsgeburt verdoppelt sich die zustehende Ruhe- bzw. Stillzeit, sie vervielfacht sich aber nicht mit der Zahl der geborenen Kinder. Die tägliche Ruhezeit kann auch vom Vater beansprucht werden, wenn er das alleinige Sorgerecht für das oder für die Kinder hat, wenn die berufstätige Mutter von ihrem Recht nicht Gebrauch macht bzw. machen kann, weil sie z.B. als Haushaltshilfe oder Heimarbeiterin tätig ist, oder wenn sie selbständig bzw. Freiberuflerin ist. Auch wenn die Mutter als Hausfrau tätig ist, kann der berufstätige Vater die täglichen Ruhepausen in Anspruch nehmen.

**Tägliche Ruhepausen bei drei Kindern
BÜKV Art. 46:**

Sind in der Familie zwei Kinder unter zehn Jahre und die Mutter ist weder unselbstständig noch selbstständig erwerbstätig, dann ist dem Vater eine tägliche, bezahlte Ruhepause von einer Stunde für jedes Kind nach dem zweiten zuerkannt. Diese Ruhepause ist innerhalb des ersten Lebensjahres des entsprechenden Kindes zu beanspruchen.

**Bezahlter Sonderurlaub bei Krankheit,
Therapie und Visiten des Kindes:**

Art.47 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrage 2005-2008: Für jedes kranke Kind steht den Eltern bis zum 12. Lebensjahr desselben ein bezahlter Sonderurlaub von insgesamt nicht mehr als 60 Arbeitstagen, auch teilbar in Stunden, zu. Zu diesem Zwecke reicht der interessierte Elternteil ein eigenes Gesuch samt ärztlichem Zeugnis ein. Bei schwerer Krankheit des Kindes dürfen die Eltern den Sonderurlaub innerhalb des Gesamtausmaßes auch gleichzeitig beanspruchen. Bei Einlieferung des Kindes in ein Krankenhaus wird der laufende ordentliche Urlaub unterbrochen (schriftlicher Antrag der Eltern einzureichen).

Der Sonderurlaub kann auch für die Begleitung der Kinder zu ärztlichen Visiten, Therapien, fachärztlichen Leistungen oder diagnostischen Untersuchungen beansprucht werden. (Bestätigung vom Arzt oder Struktur nötig).

**Unbezahlter Wartestand aus familiären
Gründen**

Art.29 und 38 Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages 2005-2008 und evtl. Bestimmungen im Bereichsabkommen:

Sowohl nach dem „Wartestand für Personal mit Kindern“ als auch nach der „Freistellung aus Erziehungsgründen“ kann dem Personal noch ein unbezahlter Wartestand aus familiären Gründen im Ausmaß vom max. 3 Jahren gewährt werden, welcher aber weder für den Aufstieg in der dienstrechtlichen Stellung und Besoldung, noch für das Ruhegehalt und die Abfertigung zählt.

Bestimmungen für Eltern von Kindern mit Behinderung

1. Betreuung eines behinderten Kindes (Gesetz Nr. 104 vom 5.2.1992 Art.33 und nachfolgende Änderungen)

- Eltern von Kindern mit schwerer Behinderung können eine freiwillige Elternfreistellung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes oder als Alternative 2 bezahlte Freistunden pro Arbeitstag (bei weniger als 6 Arbeitstunden nur 1 Stunde) beanspruchen, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Die Bezahlung erfolgt für den gesamten Zeitraum zu 30%, die Pensionsbeiträge werden figurativ gutgeschrieben
- Ab dem 3. Lebensjahr des Kindes steht einem Elternteil ein Sonderurlaub von 3 Tagen pro Monat zu, welcher bezahlt und durch figurative Beiträge abgedeckt ist. Diese 3 Tage können auch in einem Stück genossen oder in Halbtagesabschnitte aufgeteilt werden.
- Nach Erreichung der Volljährigkeit des schwerbehinderten Kindes hat ein Elternteil weiterhin Anspruch auf diesen Sonderurlaub, aber unter der Voraussetzung, dass das Kind mit dem betreffenden Elternteil zusammenlebt oder, wenn dies nicht der Fall ist, von diesem ständig und ausschließlich betreut wird.

2. Wartestand für Eltern mit behinderten Kindern (Gesetz Nr. 53 vom 8.3.00, Art. 4-bis und nachfolgende Änderungen):

Die berufstätige Mutter bzw. der berufstätige Vater sowie Adoptiveltern - (nach deren Tod auch eines der zusammenlebenden Geschwister) von Kindern mit Handicap in schwerwiegender gesundheitlicher Situation, haben Anrecht auf eine durchgehende oder teilbare Freistellung von höchstens 2 Jahren und zwar innerhalb 60 Tagen ab Antrag. Während der Freistellung hat der/die Antragsteller/in Anspruch auf eine Vergütung, welche dem letzten Gehalt entspricht und zudem werden für diesen Zeitraum figurative Sozialbeiträge entrichtet. Die Vergütung und die figurativen Beiträge für diese Freistellung stehen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 41.233,26 (Jahr 2007) zu. Die Freistellung darf, auch wenn beide Elternteile sie beanspruchen, den Zeitraum von 2 Jahre nicht überschreiten.

KURZINFOS

Le leggi Illustrate

Wer an aktuell erlassenen Gesetzen interessiert ist, findet auf unserer Webseite im Mitgliederbereich in italienischer Sprache „le leggi illustrate“ diese Gesetze in einfacher Sprache erklärt.

<https://www.ago-bz.org/de/1900>

Zugang zum Mitgliederbereich: Benutzername: Nummer der Mitgliedskarte
Passwort: AGO-2022

Vor der Pensionierung?

Stehst du ein paar Jahre vor der Pensionierung, dann nimm Kontakt mit unserem Patronat auf und kontrolliere deine Arbeitsjahre. Es kann vorkommen, dass bei der Eintragung der Arbeitsjahre bei der INSPS Fehler gemacht worden sind. Um diese zu berichtigen, braucht es Zeit, die man kurz vor der Pensionierung nicht mehr hat. Um dies vorzubeugen, ist es sinnvoll einige Jahre vorher diese zu kontrollieren. Kontakte Patronat ENAPA
<https://www.ago-bz.org/de/1852>

Anerkennung von Mutterschaftszeiten und Militärzeiten

Mütter, die während der Mutterschaft kein Anstellungsverhältnis hatten und nachher mindestens 5 Jahre als Arbeitnehmerin aufscheinen haben, können für jedes Kind insgesamt 5 Monate an Mutterschaft laut Gesetz 151/2001, Art. 25, kostenlos gutschreiben lassen.

Die Militärzeit kann für die Pensionierung kostenlos gutgeschrieben werden. Zudem kann im Betrieb für eine wirtschaftliche Anerkennung angesucht werden.

Versicherung grobe Fahrlässigkeit

Wir empfehlen allen Mitgliedern, dieser Versicherung beizutreten, denn im Notfall deckt diese die Vermögensschäden von Dritten bei grober Fahrlässigkeit bei der Arbeit und schützt somit das eigene Vermögen.





C. B. P. M. 1841



**Die AGO wünscht
allen Bediensteten
und deren Familien
Frohe Weihnachten
und ein glückliches
neues Jahr 2022**

**L'AGO augura
a tutti i dipendenti
ed ai loro familiari
un Buon Natale ed i
migliori auguri
per l'anno 2022**

**L AGO ti mbincia a
duc i dependenc
y a si families
Bon Nadel y dut
l bon per l ann 2022**